

Finanzreform-Steuerreform!

Autor(en): **Stocker, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **19 (1939-1940)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Der Bund hat angesichts des Widerstandes aus unsern und andern Kreisen auf eine Ausdehnung der Wehrsteuer und des Wehropfers auf die Gemeinde- und Staatsbetriebe verzichtet und in diesem Punkte also unserer Forderung nachgegeben.

6. Im vorliegenden Projekt finden sich keine Maßnahmen gegen die Kapitalflucht und zur Kontrolle des Kapitalexportes.

7. Ein wesentlicher Teil des Abwertungsgewinnes der Nationalbank ist zur Deckung der Mobilisationskosten von Bund und Kantonen verwendet.

8. Die demokratiefeindliche Bestimmung über die Beschränkung der Ausgabenkompetenz der eidgenössischen Räte ist in der Vorlage geblieben.

Unsere Fraktion der Bundesversammlung führt in diesen Tagen einen heftigen Kampf für die Verbesserung der Vorlage. Am Schlusse der Session wird sie sich darüber entscheiden müssen, ob ihr die Zugeständnisse eine Zustimmung ermöglichen oder ob sie dem im Monat April zusammentretenden Parteitag die Ablehnung beantragen soll. Es ist nicht unsere Aufgabe, an dieser Stelle dem Entscheid vorzugreifen.

Finanzreform — Steuerreform!

Von Werner Stocker.

I.

Zu den Hauptzielen des Sozialismus gehört eine sozial gerechte Steuerpolitik. Die schweizerische Sozialdemokratie hat dieses Ziel nie aus den Augen verloren. Sie hat, bei allem Bewußtsein, daß gerade auf diesem Gebiet der Weg zum *Endziel* lang und mühevoll sein wird, immer wieder ihre Kraft eingesetzt, um schrittweise das heute Mögliche zu erringen. Sie hat vor allem seit dem Ausbruch der Dauerkrise, die der Weltkrieg mit seinen Folgen auch über unsern Staatshaushalt brachte, unablässig auf den Zusammenhang zwischen Steuerreform und Sanierung der Bundesfinanzen hingewiesen, auf die Erkenntnis nämlich, daß ohne grundlegende Änderungen in der Steuerpolitik eine dauernde Gesundung der eidgenössischen Finanzen nicht zu erreichen sein wird.

Überblicken wir die wichtigsten Etappen dieser steuerpolitischen Kämpfe der Partei.

Die *Initiative auf Einführung der direkten Bundessteuer*, vom Parteitag am 4. November 1916 in Zürich beschlossen, forderte im wesentlichen:

«Der Bund erhebt jährlich eine direkte progressive Steuer auf Vermögen und Einkommen natürlicher Personen. Steuerfrei sind Reinvermögen unter Fr. 20 000.— sowie Einkommen, einschließlich des Vermögensertrages, unter Fr. 5000.—. Der Nachlaß des Bundessteuerpflichtigen unterliegt der amtlichen Inventarisierung. — Der Bund erhebt ferner jährlich eine direkte Steuer von juristischen Personen. — Die Aufstellung der nähern Bestim-

mungen... (Veranlagung, Verfahren, Steuersätze etc.) ist Sache der Bundesgesetzgebung... Ein Zehntel des Brutto-Steuerertrages verbleibt den Kantonen...»

Das Volksbegehren unterlag in der Abstimmung vom 2. Juni 1918 mit 276 735 Ja gegen 325 814 Nein bei $7\frac{1}{2}$ annehmenden und $14\frac{1}{2}$ verwerfenden Ständen. Mit der starken zustimmenden Minderheit von rund 46 Prozent aller abgegebenen Volksstimmen errang dieser großangelegte und grundsätzliche Vorstoß der Partei immerhin einen Achtungserfolg.

Einen Rückschlag brachte dagegen der Versuch einer Teillösung, den die Partei mit der Initiative auf einmalige *Vermögensabgabe* in den Jahren 1920/22 unternahm. Das Volk verwarf in der Abstimmung vom 3. Dezember 1922 die Verfassungsvorlage mit dem erdrückenden Mehr von 736 952 gegen 109 702 Stimmen, wobei auch sämtliche Stände negative Mehrheiten aufwiesen. Die Überlegung der meisten Stimmfähigen hielt dem Trommelfeuer einer Gegenpropaganda nicht stand, die der Großbesitz mit ungeheurem Aufwand und ohne Wahl der Mittel entfesselt hatte. Dabei war das Volksbegehren auf Vermögensabgabe in Wahrheit weit entfernt von jeder radikalen Besitzesenteignung. Es forderte ein *einmaliges*, mäßiges Besitzesopfer unter Einräumung beträchtlicher abgabefreier Minima und schonender Progression. Eine vierköpfige Familie mit einem Vermögen von einer halben Million Franken hätte beispielsweise 37 800 Franken zu entrichten gehabt, während volle 462 200 Franken von der «Enteignung» unberührt blieben. Insgesamt wären nur etwa 25 000 Personen, das heißt 6 Promille der Gesamtbevölkerung von der Abgabepflicht überhaupt erfaßt worden. Trotz dieser maßvollen Einschränkung hätte die Steuer nach den Berechnungen des Bundesrates für die öffentlichen Finanzen der Schweiz eine fühlbare Entlastung gebracht: rund 750 Millionen für den Bund, je 250 Millionen für die Kantone und Gemeinden. Mancher Neinsager vom 3. Dezember 1922 dürfte in den Krisenjahren der Nachkriegszeit, als die direkten Staats- und Gemeindesteuern immer drückender wurden, seine Meinung im stillen Kämmerlein revidiert haben. Es brauchte indessen zwei volle Jahrzehnte staatlicher Finanzkrise und dazu die Lasten einer neuen Mobilisation, bis der Gedanke eines Besitzesopfers für den Bundesrat und die großbürgerlichen Parteien nur erst wieder — diskutierbar wurde.

Von den zahlreichen *parlamentarischen Aktionen* der Partei erwähnen wir die grundlegende *Motion Nobs*, die, im Nationalrat am 6. Dezember 1935 eingereicht, bis heute unerledigt blieb. Sie verlangte:

«Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten die verfassungsmäßigen und gesetzgeberischen Grundlagen zu unterbreiten, um von Bundes wegen die nachfolgenden Grundsätze in die kantonale und eidgenössische Steuergesetzgebung einzuführen zur genauen Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen:

1. Die Steuerbehörden sind ermächtigt, die zum Zwecke einer richtigen Steuertaxation notwendigen Erhebungen durchzuführen und Sachverständige einzuvernehmen.

2. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und die Beamten von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die Notare sind verpflichtet, über Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen den Steuerbehörden auf Ansuchen Auskunft zu geben.
3. Die Steuerbehörden sind befugt, die Vorlage von Wirtschafts- und Geschäftsbüchern, Urkunden und Belegen zu verlangen unter der Androhung, daß im Weigerungsfalle die Steuerbehörden die Steuertaxation endgültig festsetzen.
4. Verbot der Steuerabkommen kantonaler oder kommunaler Behörden mit einzelnen Steuerpflichtigen, durch welche dem Steuerbetrug Vorschub geleistet wird.»

Die Partei hat im übrigen auch bei finanzpolitischen Vorschlägen von anderer Seite immer wieder loyal und positiv mitgearbeitet, wenn es galt, notwendige Maßnahmen im Interesse des Staatshaushaltes zu treffen. So bei der Begründung der Kriegs- und Kriegsgewinnsteuern, bei der Krisenabgabe, der Ausgleichsteuer für die Kosten der Landesverteidigung und Arbeitsbeschaffung (Volksabstimmung vom 4. Juni 1939), beim Kampf um die Vorlage vom 27. November 1938 über das provisorische Finanzprogramm. Daß die schweizerische Arbeiterschaft nicht nur *gefordert*, sondern auch ihr redlich Teil *mitgetragen* hat, daß sie manchen berechtigten Wunsch dem Gesamtinteresse unterzuordnen verstand, weiß jeder, der sich der lebhaften Auseinandersetzungen in den Parteiinstanzen gerade zur letztgenannten Vorlage erinnert. Nirgends ist der Vorwurf besitzbürgerlicher Kreise, die Sozialdemokratie treibe eine «egoistische» Klassenpolitik, deplacierter als im Gebiet der Kämpfe um die Sanierung der Bundesfinanzen. Die Partei hat keine Maßnahme gefordert, keine Reform verfochten, die nicht im Interesse der übergroßen Mehrheit des ganzen Volkes läge — und die jüngsten Auseinandersetzungen um das Finanzprogramm zeigen deutlich genug, wo in Wirklichkeit die unerbittlichen Vertreter kleiner, egoistischer Interessengruppen zu Hause sind.

Die SPS bleibt ihrem Grundsatz auch heute treu: Sie erstrebt eine *gerechte* Finanz- und Steuerpolitik, und wenn dieses Ideal im jetzigen, vom Großbesitz weitgehend beherrschten und beeinflußten Staate nicht *voll* verwirklicht werden kann, so heißt unser heutiges, aktuelles und erreichbares Ziel: *Mehr* Gerechtigkeit — *weniger* Ungerechtigkeit im schweizerischen Steuerwesen!

II.

Was sagen die oben kurz geschilderten Etappen unserer Kämpfe um die Steuerreform über den *Erfolg* all dieser bisherigen Bemühungen? Initiativen sind von der Reaktion bekämpft und von der Volksmehrheit verworfen, Motionen sind von den Räten abgelehnt oder verschleppt, berechnete Wünsche der Arbeiterschaft sind nicht erfüllt worden. Und doch wäre nichts unrichtiger als die Schlußfolgerung, wir hätten umsonst und ohne jedes wesentliche Resultat gearbeitet, agitiert und gestritten. Wie manche unserer Ideen hat nicht — hier wie in andern Gebieten der sozialistischen Aktion — weit über unsere Reihen hinaus

Anhänger gefunden. Wie mancher Bann ist in jahrelangem, zähem Kampfe gebrochen worden.

Der Gedanke einer *direkten, progressiven Bundessteuer* ist auf die eidgenössische Traktandenliste gesetzt und wird zwangsläufig eine tragbare, dauernde Verwirklichung finden müssen. Vorläufig ist er — theoretisch bekämpft — praktisch teilweise verwirklicht in der Form der Kriegssteuer und ihrer Nachfolgerin, der eidgenössischen Krisenabgabe — einer Steuer, die nunmehr seit einem Vierteljahrhundert immer wieder «einmalig» vom Bund erhoben wird.

Die Forderung nach einem *Besitzesopfer* ist, trotz dem Mißerfolg von 1922, nie mehr begraben worden. Sie ist heute wieder hochaktuell und wird, wenn auch vorerst noch in einer uns nicht befriedigenden Weise, in kurzer Frist eine grundsätzliche Anerkennung und Lösung finden müssen.

Die Wahrheit, daß ohne grundlegende Steuerreform keine Gesundung des Bundesfinanzhaushaltes mehr möglich ist, wurde durch führende bürgerliche Fachleute wie *Großmann, Higy und andere* anerkannt; sie figuriert bereits in freisinnigen Wahlprogrammen und wird unter dem Zwang der Verhältnisse gleichfalls ihre praktischen Konsequenzen zeitigen. — Der Erfolg der Arbeitsbeschaffungsvorlage vom 4. Juni 1939, die Heranziehung des Abwertungsgewinnes für sozialpolitische Zwecke sind weitere Beweise dafür, daß unser Ruf nach Erschließung neuer Finanzquellen nicht ungehört verhallte.

So kann denn *eines* für die schweizerische Sozialdemokratie nicht zweifelhaft sein: Der seit Jahrzehnten eingeschlagene Weg war richtig und bleibt es auch heute. Wir haben im Rahmen des Möglichen erfolgreich gekämpft und werden gerade jetzt, da die Gegensätze sich verschärfen, die allgemeine Last drückender und die immer noch vorherrschende Ungerechtigkeit unerträglich wird, dem Ziele einer sozialen Finanz- und Steuerpolitik um weitere Schritte näherzurücken vermögen.

Die Auseinandersetzung um diese nächsten Stufen ist in vollem Gange. Gemäß den Beschlüssen des schweizerischen Parteivorstandes macht die Partei gegenüber dem neuen Finanzprogramm eine Reihe von grundlegenden Postulaten geltend. Auf sie alle einzutreten, ist im Rahmen dieses Artikels nicht möglich, doch seien die wichtigsten, grundsätzlichen Probleme und ihre Bedeutung umrissen.

III.

Im Vordergrund steht die Frage nach einer *einheitlichen Steuer-
veranlagung*, das heißt nach der Beseitigung des Zustandes chaotischer Verwirrung und Ungleichheit, der sich aus 25 kantonalen Staatssteuergesetzen, unzähligen kommunalen und kantonalen Ausführungsbestimmungen und Nebengesetzen und der darauf beruhenden Praxis heraus entwickelt hat.

«*Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich*» erklärt der berühmte Artikel 4 der Bundesverfassung, der alle Vorrechte des Ortes oder des Standes ausdrücklich aufhebt. Formalrechtlich ist dieses Grund-

prinzip der Demokratie weitgehend verwirklicht. Es erhält aber seinen tiefern Sinn und den vollen praktischen Wert für das Volk erst dann, wenn alle Schweizer auch den *materiellen* Rechtssätzen gleichmäßig unterstehen. Dieses Ziel ist erreicht im Gebiet des Zivilrechts, der Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzgebung, ab 1. Januar 1942 auch im Strafrecht, sowie in andern Materien, die, sei es gesamthaft oder wenigstens in den Grundzügen, bundesrechtlich geregelt sind. Das schweizerische Steuerrecht aber ist von solchem Zustand weit entfernt. Es gibt überhaupt kein «schweizerisches» Steuerrecht. Alle 25 Kantone regeln in unbeschränkter Souveränität ihr materielles Steuerrecht *und* das Veranlagungssystem nach freiem Belieben, und die bunte Mannigfaltigkeit, die dabei herauskommt, wäre recht interessant und malerisch — führte sie nicht zu einer schreienden, faktisch und rechtlich *ungleichen* Stellung sowohl der einzelnen Steuersubjekte, als der Kantone unter sich und in ihrem Verhältnis zum Bund.

Einige Beispiele mögen illustrieren, wie es um die steuerrechtliche «Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze» heute bestellt ist.

Im Kanton *Graubünden* ist der gesamte landwirtschaftliche Erwerb steuerfrei. Ein Bauer mag aus der Milch von 20 Kühen, aus der Zucht eines großen Stalles und aus dem Verkauf vieler Tonnen von Früchten sein Einkommen ziehen, — er unterliegt *nur* der Vermögenssteuer. Sein Erwerb existiert für die Steuerveranlagung nicht. Um so empfindlicher trifft naturgemäß die bündnerische Steuer mit ihrer Progression die kleinen und mittleren Einkommen der Arbeiter, Angestellten und Gewerbeleute. Man vergleiche die folgenden Zahlen:

*Steuerbelastung des Arbeitseinkommens
eines verheirateten Erwerbenden ohne Kinder:*

	Arbeitseinkommen in Franken		
	3000.—	5000.—	10 000.—
Durchschnitt aus 30 großen und mittleren Orten der Schweiz	96.—	254.—	834.—
Davos	89.—	277.—	1 449.—
Chur	104.—	298.—	1 241.—

Graubünden marschiert also in der Besteuerung der mittleren Arbeitseinkommen an der Spitze. Der Nichtbauer mit einem Einkommen von Fr. 5000.— bis 10 000.—, der etwa noch ein Vermögen von Fr. 50 000.— besitzt, hat beispielsweise in Davos die saftige Einkommenssteuer *und* dazu die Vermögenssteuer von rund Fr. 400.— zu entrichten. Der Landwirt versteuert lediglich das Vermögen. Offensichtlich ein «Vorrecht des Standes».

Ein ähnliches ausgesprochenes Privileg kennt das Steuerrecht des Kantons *Zug* zugunsten gewisser *juristischer Personen*. Ein Spezialgesetz vom 15. Mai 1930 bestimmt:

«Juristische Personen, die nur Sitz im Kanton Zug haben (Domizilgesellschaften) oder deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen besteht (z. B. Trust-

gesellschaften, Holdingkompagnien, Stiftungen), sind nur zur Entrichtung einer Vermögenssteuer von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Promille des steuerpflichtigen Kapitals verpflichtet . . . Erwerbs- und Patentsteuern werden nicht erhoben.»

Während also — gemäß § 31 des Zuger Steuergesetzes — im allgemeinen das Vermögen in diesem Kanton einer progressiven Steuer von 1 bis 3 und mehr Promille unterliegt, erreichen auch die größten Vermögen solcher Kapitalgesellschaften bei weitem nicht diesen Ansatz. Aber noch mehr: Zur materiellen Privilegierung tritt die bevorzugte Behandlung im *Verfahren*. Der *allgemeine* Steuersatz wird jährlich vom Kantonsrat festgelegt, untersteht also der Diskussion und Kontrolle der Volksvertretung; den Steueransatz der Domizilgesellschaften dagegen bestimmt, im beschränkten Rahmen von 1 bis 1,5 Promille, die kantonale Steuerkommission, im Rekursfall letztinstanzlich der Regierungsrat . . .

In analoger Weise befreit auch *Glarus* die Domizilgesellschaften von jeder Ertragssteuer.

Gehen andere Kantone in der Privilegierung der großen Kapitalgesellschaften nicht so weit, so weist doch die Steuerpraxis auch anderswo erhebliche Ungleichheiten und Bevorzugungen auf. Nur wenige Kantone erfassen den *gesamten* Erwerb der in ihrem Gebiete domizilierten Aktiengesellschaften. Nach dem *aargauischen* Aktiensteuergesetz ist als Reingewinn nur zu deklarieren, was als Gewinnanteil an *Dritte* in Form von Dividenden, Tantiemen etc. ausgeschüttet wird, nicht aber jene Überschüsse aus dem Jahreserwerb, die dem Geschäftsvermögen verbleiben, wie Zuweisungen an Reserve- und Amortisationsfonds. So bleibt ein großer Teil des Gesellschaftserwerbs — der zum Beispiel nach dem *bernischen* Steuergesetz voll erfaßt wird — im Aargau tatsächlich steuerfrei.

Diese wenigen Beispiele können die herrschende Ungleichheit in der Behandlung von Steuerpflichtigen je nach Stand des Steuersubjektes oder Ort der Veranlagung nur andeuten. Entscheidend ist, was die *Steuerpraxis* aus der an und für sich schon reichlich verschiedenen Steuergesetzgebung gemacht hat. Man weiß, wie es damit steht. Es gibt Kantone und Gemeinden mit strenger, es gibt aber auch solche mit milder und mit laxer Steuerpraxis. Dabei liegt das Übel nicht darin, daß es von Kanton zu Kanton, von Ort zu Ort verschieden hohe Steuern, verschiedene Steueransätze gibt. Kein Mensch will alle Steuervorschriften über einen Leisten schlagen. Niemand wird einer mit reichem Eigenvermögen gesegneten Gemeinde verbieten, ihre Einwohner mit tiefen Steueransätzen zu beglücken. Aber die heute herrschende Steuerpraxis und die angedeuteten Diskrepanzen in den kantonalen Gesetzen bringen zwei Nachteile, zwei große Ungerechtigkeiten mit sich, gegen die es heute mehr als je anzukämpfen gilt.

Einmal ist, solange es diese Zustände im Steuerwesen und dazu das *Bankgeheimnis* gibt, der wirtschaftlich Schwache *grundsätzlich* einem ungünstigeren, härteren Steuerrecht unterstellt als der Kapitalbesitzer. Wessen Kapital nur aus seiner *Arbeitskraft* besteht, der wird heute in den meisten Kantonen im vollen gesetzlichen Ausmaß besteuert. Denn *sein* Einkommen ist feststellbar und wird vom Steuervogt durch Ein-

sichtnahme in den Lohnausweis und durch andere Zwangsmittel der Steuerveranlagung genau eruiert. Wer dagegen ein Vermögen besitzt und aus dessen «Arbeit» einen Großteil seines Einkommens bezieht, der vermag auf vielen Wegen die Steuerpflicht zu umgehen. Hier versagt, wenigstens in den meisten Kantonen, das Veranlagungsverfahren. Den Reichen schützt das Bankgeheimnis. Er kann sein Kapital in den privilegierten Trusts und andern Gesellschaften «arbeiten» lassen, ohne daß es auch nur zu einem wesentlichen Teil von der Steuerbehörde entdeckt und erfaßt wird.

Wie groß und stoßend die auf diesem Zustand beruhende «*Ungleichheit vor dem Gesetz*» ist, erhellt aus der Tatsache, daß nach der amtlichen Steuerstatistik heute in der Schweiz

1 877 829 steuerpflichtige Personen ein Vermögen von 0 bis 50 000 Fr. besitzen, während

76 967 Personen ein Vermögen von 50 000, 100 000 Fr. und mehr — versteuern und in Wirklichkeit weit größere Kapitalien besitzen.

Gegen 2 Millionen, das heißt rund 85 Prozent aller Steuerpflichtigen der Schweiz, die ihr Einkommen im wesentlichen nur aus ihrer Arbeit schöpfen, sind also steuerrechtlich benachteiligt, — rund 15 Prozent sind die Privilegierten, für die das Steuergesetz größtenteils nur auf dem Papier steht: eine merkwürdige «Rechtsgleichheit».

Und zweitens: Auch die *Kantone* sind durch das heutige Steuerwesen unter sich und in ihrem Verhältnis zum Bunde in einen Zustand faktischer und rechtlicher Ungleichheit geraten. Schwer benachteiligt sind diejenigen Kantone, die mit einer sozial fortschrittlichen, technisch ausgebauten Steuergesetzgebung und -praxis die großen Vermögen und Einkommen wenigstens soweit erfassen, als dies unter der Herrschaft des Bankgeheimnisses überhaupt möglich ist. Denn sie liefern der Eidgenossenschaft aus Krisensteuer und andern direkten Bundesabgaben prozentual weit mehr ab als jene Kantone, welche die großen Kapitalisten und Gesellschaften mit aller schonenden Rücksicht behandeln. Diese ertragreichen Steuerkantone erhalten aber vom Bund keine angemessene Gegenleistung. Sie haben zum Beispiel von der Krisenabgabe ebenso ihre drei Fünftel dem eidgenössischen Fiskus abzuliefern, wie die «schlechten Kantone» . . . Es wäre — unter dem herrschenden Steuerregime — nur gerecht, wenn ihnen als Prämie für ihre Mehrleistung ein prozentual höherer Anteil zu eigener Verwendung belassen würde. Noch größer wird die Ungleichheit, wenn der kantonale Anteil an direkten Bundessteuern im Verhältnis der *Einwohnerzahl* — statt der Steuerleistung — der Kantone berechnet wird, wie es die neue bundesrätliche Finanzvorlage für die Wehrabgaben vorsah. Mit Recht haben sich Kantone wie Basel und Zürich gegen diese Verteilungsart gewehrt. — Auch im *Subventionswesen* sind die Kantone mit guten Steuersystemen erheblich benachteiligt, denn gerade jene Stände, welche die eigene Steuerkraft nicht mobilisieren können — oder wollen, benötigen und erhalten regelmäßig die relativ größten Bundessubventionen. Wie beträchtlich hier die Unterschiede sind, mag mit einigen typischen Zahlen belegt

werden, die für 1931 — also nicht für die anormalen Krisenverhältnisse der letzten Jahre — gelten.

Kantone	Bundesbeiträge in Fr.	in Prozenten der Gesamt- einnahmen des Kantons
Baselstadt	2 952 000.—	2,8
Zürich	4 106 000.—	3,6
Baselland	905 000.—	5,9
Aargau	2 295 000.—	6,8
Bern	7 771 000.—	7,0
Zug	327 000.—	10,8
Freiburg	2 066 000.—	11,0
Schwyz	790 000.—	17,2
Graubünden	4 684 000.—	21,8
Wallis	4 043 000.—	28,5

Gewiß ist der Unterschied in diesen verhältnismäßigen Anteilen am Bundeseinkommen im *wesentlichen* durch die besondere geographische, soziale und wirtschaftliche Struktur der Kantone bedingt. Eine Teilursache besteht aber zweifellos auch in den Steuersystemen und der darauf beruhenden Praxis. Das bedeutet letzten Endes, daß die sozialpolitisch vorbildlichen Kantone — und mit ihnen alle ehrlichen Steuerzahler — Jahr für Jahr einen Teil ihres beträchtlichen Scherfleins für *andere* Kantone und deren Steuersünder entrichten: Ein Zustand, der in der heutigen Zeit, da die allgemeinen Lasten täglich anwachsen, einer raschen Abhilfe dringend ruft.

IV.

Die Forderung nach einer einheitlichen und gerechten Steuerveranlagung liegt somit im Interesse der großen Mehrheit des Schweizervolkes. Ebenso sehr dient sie den Kantonen zur Herbeiführung eines bessern *Finanzausgleichs* mit dem Bund.

Welche praktischen Maßnahmen sind zu treffen, um das Ziel zu erreichen?

Notwendig ist vor allem die Anerkennung und rechtliche Verankerung des Grundsatzes, daß Kapital und Kapitalertrag *an der Quelle* zu erfassen sind. Das bedeutet im Prinzip — auf Einzelfragen können wir hier nicht eintreten — nichts anderes, als daß im Steuerverfahren der Kapitalertrag gleich behandelt werden soll wie das Arbeitseinkommen. Durch die Einsicht in den Lohnausweis des *Arbeitgebers* stellt die Taxationsbehörde gleichsam an der Quelle fest, welcher Erwerb dem Arbeitnehmer zufließt. In gleicher Weise sollen Kapitalbesitz und Zinserträgnis des Steuerpflichtigen an der Quelle festgestellt werden, aus der sie fließen, das heißt in der Regel bei der *Bank*, die das Vermögen des Schuldners verwaltet. Das Verfahren kann dadurch vereinfacht werden, daß die Steuersumme nicht nur an der Quelle festgestellt, sondern auch dort *erhoben* wird, das heißt die Banken werden verpflichtet, über die von ihnen verwalteten Kapitalien und deren Ertrag Auskunft zu erteilen, die Steuerdeklaration namens ihrer Kundschaft zu vollziehen und den Steuerbetrag direkt abzuliefern. «Ein unmögliches

Ansinnen!» verkündet die Hochfinanz, und es gibt Bankdirektoren, die allen Ernstes erklären, ein solches Verfahren würde den völligen Ruin ihrer Institute bedeuten. Dabei vergißt man, daß unser Postulat gar nichts anderes erstrebt als die Befolgung der *bestehenden* Steuergesetze durch *alle* Schweizer. Es ist erwiesen und nicht länger bestreitbar, daß unter dem heutigen Steuerregime sehr große Vermögens- und Einkommenssummen verheimlicht werden. Professor Großmann berechnet diese Summen auf etwa 18 *Milliarden* Franken — nur für die natürlichen Personen. Rechnet man dazu die juristischen Personen, die großen Kapitalgesellschaften, so dürften etliche weitere Milliarden dazu kommen.

Diesem *gesetzwidrigen* Zustand haben unsere kommunalen, kantonalen und eidgenössischen *Steuersätze* sich zwangsläufig anpassen müssen. Sie sind viel zu *hoch* und können beträchtlich herabgesetzt werden, sobald *alle* ihre Steuerpflicht erfüllen.

Gewiß: die Quellensteuer bedeutet den Sturmangriff auf das *Bankgeheimnis*. Und so wie im Kampf um die Vermögensabgabe von 1922 wird auch im Kriegs- und Krisenjahr 1940 das Großbürgertum mit seiner ganzen Geld- und Pressemacht sich vor diese seine Hauptfestung stellen. Aber die Einführung der Quellensteuer, die Schaffung eines Steuerveranlagungssystems, das die Steuergesetze für *alle* Schweizer wirksam macht, das sind Forderungen der sozialen Gerechtigkeit, die schließlich sich durchsetzen müssen. Wir konstatieren, daß auch der Bundesrat die Quellensteuer heute nicht mehr grundsätzlich ablehnt. Sie soll nach seiner Ansicht im neuen Finanzprogramm Aufnahme finden, allerdings nur durch eine ungenügende, partielle Anwendung bei der Wehrsteuer — nicht beim Wehropfer und andern Abgaben. Um so mehr ist es Sache der Sozialdemokratie, im Interesse der großen Mehrheit des Volkes für eine *ganze* und saubere Lösung einzutreten.

V.

Eine weitere Aufgabe: die *eidgenössische Erbschaftssteuer*. Auch dieses Postulat der SPS. ist heute aktuell und zur Verwirklichung reif.

Die Erbschaftssteuer ist dem Schweizervolke nicht unbekannt. Alle Kantone, mit Ausnahme von Schwyz, Obwalden und Wallis sowie zahlreiche Gemeinden haben sie längst eingeführt, sei es als Erbschafts- und Schenkungssteuer, als sogenannte Erbanfallsteuer, als Nachlaßabgabe oder durch eine Kombination der verschiedenen Systeme. Was bei den direkten Steuern von der Verschiedenheit der Gesetze, der Ungleichheit der Steueransätze und des Veranlagungsmodus gesagt wurde, gilt hier noch weit mehr: In jedem Kanton und in fast jedem größeren Orte tritt uns die Steuer in immer neuen Varianten entgegen. Bald werden kleine, mittlere und große Erbschaften mit fast gleichen Ansätzen erfaßt, bald tritt — nur in wenigen Kantonen — eine angemessene Progression ein. Hier werden Ehegatten, Geschwister und Neffen als Erben gleich behandelt, dort herrscht die größte Differenzierung je nach dem Verwandtschaftsgrad des Abgabepflichtigen mit dem Erblasser. Fünf (katholische) Kantone — Uri, Zug, Freiburg, Solothurn,

Appenzell I.-Rh. — gewähren den direkten Nachkommen Steuerfreiheit, Luzern überläßt ihre Besteuerung fakultativ den Gemeinden, die übrigen Stände erfassen sie mit Steuersätzen, die sich zwischen 0,3 Prozent (Nidwalden) und 4,1 Prozent (Genf) bewegen. Die folgende Tabelle vermag einen Einblick in die große Mannigfaltigkeit zu geben. (Vergleiche dazu die eingehende Untersuchung von Dr. Erika Rikli in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1937, II.)

*Steuerbelastung (Kanton und Gemeinde) durch Erbanfallsteuern
nach Verwandtschaftsgraden*

Erbfall Fr. 50 000.—. Steuerleistung in Prozent.

Kantonshauptorte	Geschwister	Neffen	Nichtverwandte
Freiburg	7,5	11,2	37,5
Altdorf	4,2	5,6	21,0
Chur	6,0	6,0	18,0
Stans	1,0	1,0	2,5
Bellinzona	7,0	9,0	25,0
Appenzell	2,0	2,0	10,0
Luzern	8,4	8,4	28,0
Frauenfeld	4,0	6,0	12,0
Bern	6,8	11,2	16,9
Lausanne	14,0	21,0	42,0
Aarau	6,0	8,0	15,0
Schaffhausen	3,9	6,4	25,8
Zug	2,2	4,4	22,0
St. Gallen	6,0	12,0	18,0
Herisau	6,6	9,9	13,2
Liestal	6,8	11,2	22,5
Solothurn	6,0	9,0	24,0
Glarus	4,2	8,4	19,6
Neuenburg	7,2	9,6	30,0
Zürich	5,9	12,8	16,0
Genf	13,7	16,9	35,5
Basel	6,9	11,5	20,7

Wie weit die kantonalen und kommunalen Lösungen auseinandergehen, zeigt das folgende Beispiel:

Bei einem Erbanfall von Fr. 50 000.— sind belastet

	<i>in Stans</i>	<i>in Lausanne</i>
Geschwister	mit 1 % = Fr. 500.—	14 % = Fr. 7 000.—
Neffen	mit 1 % = Fr. 500.—	21 % = Fr. 10 500.—
Nichtverwandte	mit 2,5 % = Fr. 1250.—	42 % = Fr. 21 000.—

Daß auch im Erbschaftssteuerwesen nicht nur das Gesetz, sondern ebenso sehr die Praxis recht unterschiedlich — und oft sehr unzulänglich ist, braucht nur mit einem Hinweis belegt zu werden: Die Kantone Uri, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau kennen die *amtliche Inventarisierung* bei Todesfällen nicht. Wer sich der in andern Kantonen vor und nach der Einführung dieser Maßnahme

gemachten Erfahrungen erinnert, weiß, was das praktisch bedeutet: Für viele Steuerpflichtige und für große Steuersummen besteht die Abgabepflicht in ihrem vollen gesetzlichen Umfange nur — in der Theorie.

Auch hier herrschen also Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten. Auch hier wird der ehrliche, gänzlich erfaßte Steuerzahler mancherorts empfindlich geschröpft, während zahllose andere «vor dem Gesetze gleiche» Schweizer durch die Maschen des Gesetzes und der Praxis schlüpfen. Und auch hier befriedigt *das finanzielle Ergebnis* ebensowenig wie die rechtlich-moralische Situation. Sämtliche Kantone schöpfen heute jährlich um die 20 Millionen Franken aus dieser Quelle, das sind nicht einmal 2 Prozent der im Lande durchschnittlich anfallenden Nachlaßbeträge von etwa 1 bis 1,3 Milliarden im Jahr. In den Beratungen zum neuen Finanzprogramm wurde festgestellt, daß eine Bundeserbschaftssteuer bei *allgemeiner* Anwendung von mittleren Steuersätzen wenigstens 120 Millionen abwerfen dürfte. Davon würden die Kantone ihre bisherigen Einnahmen und dazu weitere 20 Millionen zugeteilt erhalten, — und dem Bund verbliebe eine Nettoeinnahme von 80 Millionen Franken. Kann man es verantworten, diese notwendige und leicht durchführbare Steuerreform noch länger zu verschleppen und wieder ad acta zu legen, wie es der Bundesrat leider in den Jahren des *letzten* Weltkrieges getan hat? Wird man neuerdings, gegen das eindeutige Interesse des Volkes, des Bundes *und der Stände*, sich auf die kantonale «Steuersouveränität» berufen, um eine längst fällige Maßnahme zu sabotieren?

VI.

Bedürfen die erwähnten Reformen des schweizerischen Steuerwesens einer gründlichen Vorbereitung und einer gewissen Anpassungs- und Übergangsperiode, so könnte dagegen im *Steuerstrafrecht* die Forderung nach mehr Gerechtigkeit sehr rasch und wirksam erfüllt werden.

Die strafrechtliche Behandlung des *Steuerbetrugs* füllt ein merkwürdiges und nicht sonderlich erhebendes Kapitel der neueren Schweizergeschichte. Alle unsere Steuergesetze beruhen im Grunde auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß im Schweizervolke eine höchst fragwürdige Steuermoral herrsche, und diese Annahme findet regelmäßig ihre Bestätigung, wenn ein neues, schärferes Steuergesetz eine Amnestie für die Sünden der Vergangenheit erläßt. Im Kanton Zürich kamen auf diese Weise im Jahre 1936 nicht weniger als 21 000 reuige Steuersünder zum Vorschein. In einem Kanton, der sehr erhebliche Bundessubventionen bezieht und bis heute keine Erbschaftssteuer besitzt — Wallis —, schätzte man 1934 das «Volksvermögen» auf 400 Millionen Franken. Versteuert wurden davon 92 Millionen.

Gesetz und Praxis des Steuerstrafrechts haben bis heute nichts getan, um dieser mangelhaften Steuermoral durch angemessene Sanktionen entgegenzuwirken. Im Gegenteil: man hat in der Schweiz die Steuerdefraudation geradezu zum «Delikt des ehrlichen Mannes» gestempelt. Nicht unschuldig an dieser merkwürdigen Rechtsauffassung

ist unsere oberste Gerichtsinanz, das schweizerische Bundesgericht. Es hat im Jahre 1879 — und seither wiederholt — die Auffassung vertreten, «daß die sogenannte Steuerdefraudation keineswegs zu denjenigen Handlungen gehört, welche nach allgemeiner Rechtsanschauung zu den Vergehen im engern Sinne gerechnet werden». (Entsch. VII, S. 347). Das Steuerstrafrecht gilt nur als «Verwaltungsstrafrecht», und die «Defraude» ist selbst dann nicht als eigentlicher Betrug aufzufassen, wenn der Täter sich dadurch bereichert, daß er täuschende Angaben macht — also nach der allgemeinen Strafrechtslehre den Betrugstatbestand erfüllt hätte. Nach *von Cleric* (Betrug verübt durch Schweigen, S. 120 f) kann die Defraudation schon deshalb keinen Betrug darstellen, weil der Täter nicht gegen Treu und Glauben handle — denn dieser Begriff finde im Verhältnis von Einzelnen zum Staat keinen Raum . . .

Gestützt auf solche Auffassungen ist heute der Steuerbetrug ein sehr milde beurteiltes «Sonderdelikt», in manchen Kantonen lediglich mit Bußen und Nachsteuern geahndet, in einigen mit Freiheitsstrafen zwar bedroht, aber nur in den seltensten, krassesten Fällen wirklich bestraft.

Hier ist Gelegenheit für eine ebenso einfache als wirksame Reformmaßnahme: Bund und Kantone unterstellen im Rahmen ihrer Steuerhoheit die Defraudation denjenigen Sanktionen, die dem *allgemeinen* Strafrecht entsprechen: Gefängnis oder Buße bei geringfügigem Vergehen, Arbeitshaus oder Zuchthaus bei schwerem, wiederholtem Betrug mit großer Schadenssumme. Die heilsame Wirkung dürfte nicht ausbleiben.

Sind solche Strafen gerechtfertigt, und ist es *unsere* Aufgabe, einer so weitgehenden Verschärfung des Strafrechts das Wort zu reden? Wer so fragt, mag bedenken, daß heute die materiellen Auswirkungen des im großen verübten Steuerbetrugs nicht mehr bagatellisiert werden können. Wir wissen aus amtlichen Feststellungen und aus den oben erwähnten Untersuchungen anerkannter Fachleute, welch ungeheurer Schaden dem Staate und damit der Gemeinschaft durch die Steuerdefraudanten Jahr für Jahr zugefügt wird. Wenn die verheimlichten Summen sich auf 20 oder mehr Milliarden Franken belaufen, wenn in einem einzigen, an Bevölkerungszahl kleinen Kanton von einem «Volksvermögen» von rund 400 Millionen nur 92 Millionen zu Besteuerung gelangen, so bedeutet das, daß die Gesellschaft und daß in erster Linie Tausende von ehrlichen Steuerzahlern Jahr für Jahr betrogen und empfindlich *geschädigt* werden. Dazu kommt auch hier die ungeheure soziale *Ungleichheit* vor dem Gesetz: Der «gewöhnliche» Betrüger wird äußerst hart, der Steuerbetrüger lächerlich milde angefaßt. Man stelle zwei Strafurteile nebeneinander, die mehr besagen als jeder Kommentar:

Das Zürcher Obergericht verurteilte den Angeklagten K. B. wegen wiederholten einfachen Diebstahls im Betrage von 3000 Franken sowie wiederholten ausgezeichneten Diebstahls in der Höhe von 190 Franken und wegen einfachen Betrugs im Betrage

von 255 Franken zu zwei Jahren Zuchthaus und Einstellung im Aktivbürgerrecht auf die Dauer von drei Jahren.

Dasselbe Gericht verurteilte den Großindustriellen H. W. wegen wiederholten Steuerbetrugs, verübt durch Fälschungen der Geschäftsbücher, andere Täuschungshandlungen und unwahre Steuerdeklaration, in der Höhe von 350 000 Franken zum Schaden der Gemeinde und des Kantons, zur Strafe von einer Woche Gefängnis und 4000 Franken Buße. Das zuständige Bezirksgericht hatte in erster Instanz den Angeklagten von Schuld und Strafe freigesprochen, so daß er nur auf administrativem Wege zu den Nach- und Strafsteuern verpflichtet worden wäre.

Hier eine Woche Gefängnis nebst einer Buße, die den Reichen in keiner Weise drückt, bei einem Schadensbetrage von 350 000 Franken. Dort zwei Jahre Zuchthaus nebst Ehrenstrafe bei einer Schadenssumme von 3500 Franken. Der durch das Delikt gestiftete Schaden und die widerrechtliche Bereicherung hundertmal kleiner, die Strafe hundertmal schärfer. Wenn das im fortschrittlichen Stande Zürich geschieht — wie wird es in andern Kantonen sein, wo das allgemeine Kriminalgesetz schärfer, das Sonderstrafrecht in Steuersachen noch milder gehandhabt wird?

Was uns zur Forderung einer Reform des Steuerstrafwesens zwingt, ist also nicht inquisitorische Lust noch der Drang, dem Staatsanwalt neue Opfer zuzuführen — sondern die *Not dieser Zeit*. Wenn der Appell an den *allgemeinen* Opfersinn, die Beschwörung der Einheit und Geschlossenheit des ganzen Volkes nicht zur Phrase werden sollen, so muß das ominöse Wort vom «Delikt des ehrlichen Mannes» der Vergangenheit angehören. Es darf ein Zustand nicht länger andauern, der der sozialen Gerechtigkeit ins Gesicht schlägt. Es dürfen der Masse des Volkes nicht neue, schwere Lasten aufgebürdet werden, während ein kleiner Kreis bevorzugter Bürger im uneingeschränkten Genuß nicht nur sozialer und wirtschaftlicher, sondern auch rechtlicher *Privilegien* verbleibt. Man stelle als erste, dringendste Maßnahme wenigstens die strafrechtliche Gleichheit des Armen und des Reichen her. Man bedrohe den Steuerbetrug der Großen mit der *angemessenen* Strafe, und ein erster wirksamer Schritt zur Schaffung der sozialen Gerechtigkeit im Steuerwesen und damit zur Sanierung der Staatsfinanzen ist getan.

Im Kampf um die Freiheit

Selbstvertrauen in die eigene Kraft.

Von Dr. Arthur Schmid.

I.

Das Werk der Befreiung der Arbeiterklasse aus Not und Elend, aus Unterdrückung und Versklavung wird ihr ureigenes Werk sein, oder es wird überhaupt nicht sein. Diese Erkenntnis hat die sozialistische Arbeiterbewegung mit auf ihren Lebensweg erhalten.